

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 80.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 18. Dezember

1919

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweisarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreis sammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917, wo-

nach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreis sammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht

erforderlich wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brüning.

Die Ortsbehörde ersuche ich um Veröffentlichung und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.

Der Landrat.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

v. Marx.

J. A.: Denfeld.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidebetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlussschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abs. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreissammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlussschein) auszuhändigen. Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgenommene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummer der Ohrmarken aufzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich.

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk

Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

v. Marx.

Betr. Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung der Bezirksfleischstelle vom 17. 5. 1919 B 1082 wird für den Umfang des Obertaunuskreises angeordnet:

1.

Der Transport von Vieh innerhalb des Obertaunuskreises ist nur gestattet, wenn der Begleiter des Viehs einen vom Kommunalverband ausgestellten Transportschein bei sich führt.

2.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Dezember 1919.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

g. S. Schmid.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung umgehend in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen und ihre Durchführung zu überwachen.

Anträge auf Ausstellung von Transportscheinen sind bei den Gemeindebehörden unter Angabe und Glaubhaftmachung der Gründe zu stellen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Dezember 1919.

Der Landrat.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

v. Marx.

S. Schmid.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1143) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Cassel für die Gemeinden: Bad Homburg, Friedrichsdorf, Bommersheim, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kalbach, Köppern, Oberstedten und Seulberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anordnungen gemäß Ziffer 3 und 4 der Anordnung des Kreisausschusses vom 9. August d. J. werden ausgedehnt auf benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher für

diese entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können. Hinsichtlich dieser übergroßen Wohnungen ist eine Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 2, nicht aber eine Anzeigepflicht gemäß § 2 a derselben Anordnung zulässig.

§ 2.

Es wird angeordnet, daß die über eine Wohnung verfügungsberechtigten Personen innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeit die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushalts anzuzeigen haben.

§ 3.

Die Anordnungen gemäß § 3 und 4 der erwähnten Anordnung werden ausgedehnt auf benutzte Fabrik-Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner auf gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und dergl. Hinsichtlich solcher benutzten Räume ist ebenfalls nur eine Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 2 b der Anordnung zulässig.

§ 4.

Es wird bestimmt, daß als unbenutzt auch eine eingerichtete Wohnung gilt, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt hat hiervon unverzüglich dem Gemeindevorstand — Wohnungsamt — Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 5.

Es wird angeordnet, daß die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte vom Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung ab der Genehmigung des Wohnungsamtes — Gemeindebehörde — unterliegt. Im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 6.

Weiter wird angeordnet, daß Vermieter von Wohnräumen einen Mietvertrag sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes — Gemeindebehörde — eingehen können. Die Zustimmung kann nur aus Gründen versagt werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus dem Grunde, um den Zuzug zu verhindern.

Die Gründe der Versagung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen.

Im Falle der Versagung der Zustimmung ist Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird gemäß § 10 der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 bestraft, wer den in §§ 1—6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 18. November 1919.

Der Kreisamtsausch.

v. M a r r.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

S c h m i d.

Verordnung

über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 26. November 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 28. 11. 1918.

(R. G. Bl. S. 401) und 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 823) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Erschwurft vom 22. Mai 1919 (R. G. Bl. S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Der Mehrwert der rohen Häute und Felle von Schlachtvieh (Rindern, Kälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maulsejeln), der sich aus der Steigerung der Preise gegenüber den früheren Höchstpreisen ergibt, wird den Tierhalter (als Häutezuschlag) und auf Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, verteilt.

Frühere Höchstpreise sind die Höchstpreise, die in den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919 betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzt worden sind.

§ 2.

Der dem Tierhalter zustehende Häutezuschlag wird in folgendem Verfahren festgesetzt.

Die Reichsfleischstelle ermittelt bis zum 15. jedes Monats auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen die durchschnittlichen Erlöse für Häute und Felle der verschiedenen Tiergattungen, berechnet durch Abzug der früheren Höchstpreise die Mehrerlöse je Kilogramm Haut oder Fell, ermittelt, wieviel Haut- oder Fellgewicht durchschnittlich auf den Zentner Lebendgewicht entfällt, berechnet hiernach die durchschnittlichen Mehrerlöse je Zentner Lebendgewicht und setzt die Häutezuschläge in Höhe von sechs Zehntel dieser Beträge für die verschiedenen Tiergattungen fest.

Bei sämtlichen Ermittlungen hat die Reichsfleischstelle Sachverständige des Schlächtergewerbes, des Häutehandels und der Landwirtschaft zuzuziehen.

Die festgesetzten Häutezuschläge sind rechtzeitig bekanntzumachen. Sie gelten jeweils von dem auf den 14. eines Monats folgenden Montag ab.

§ 3.

Die Zahlung des Häutezuschlags an den Tierhalter erfolgt gleichzeitig mit der Bezahlung des Tieres und auf der Grundlage des für das Tier bezahlten Gewichts.

Der Betrag des Häutezuschlags darf bei Weitergabe dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden. Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabschneffstellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungstellen) für diesen Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4.

Ueber die Verwendung des verbleibenden Restes des Mehrwertes der rohen Häute und Felle bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet.

Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtvieh unmittelbar aufkaufen, haben, sofern der Kommunalverband sich nicht die Rückgabe der Häute gesichert hat, an den Kommunalverband diejenigen Beträge abzuführen, die sie tatsächlich über den früheren Höchstpreis und den Häutezuschlag hinaus für die Haut erhalten, abzüglich eines ihnen von dem Kommunalverbande zuzubilligenden angemessenen Rohgewinns.

Die Schlächter sind verpflichtet, ihren tatsächlichen Erlös nachzuweisen. Bis zur Führung des Nachweises wird vermutet, daß der abführende Rest vier Zehntel des berechneten durchschnittlichen Mehrerlöses beträgt.

Ueber Streitigkeiten entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über

Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (R. G. Bl. S. 1714) außer Kraft.

Für Tiere, die vor diesem Tage dem Tierhalter abgenommen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 26. November 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Schmidt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die

1. Hauptlehrer Wilhelm Kuhn in Bad Homburg v. d. H.,
2. Lehrer Heinrich Blum in Cronberg,
3. Lehrer Heinrich Klor in Dornholzhausen,
als Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse — alte Kass: — für den Regierungsbezirk Wiesbaden für die nächste dreijährige Wahlperiode 1920—1922 gewählt worden sind.

Bad Homburg v. d. H., den 10. 12. 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
J. B.: Seckepfandt. Schmidt.

Vorläufige Arbeitsordnung

für vorübergehend in der Land- und Forstwirtschaft und der nicht berufsmäßigen in Gärtnereien beschäftigten Arbeiter.

In Ausführung der Reichsverordnung vom 24. 1. 19 betreffend eine vorläufige Lantarbeiter-Ordnung wird für die in der Land- und Forstwirtschaft und der nicht berufsmäßigen Gärtnerei vorübergehend beschäftigten Arbeiter folgendes bestimmt:

§ 1

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar 8 Stunden März, April, Mai und Juni 10 Stunden Juli, August, September und Oktober 11 Stunden

Die Einteilung der Arbeitszeit wird der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

§ 2

Alle über vorstehende Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden gelten als Ueberstunden und werden mit einem Zuschlag von 20 Prozent der in § 5 festgesetzten Lohnsätze vergütet.

Sonntagsarbeiten sind möglichst zu vermeiden, sie werden mit 50 Prozent Zuschlag entschädigt.

§ 3

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hof einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

Werkzeuge und Geräte sind vom Arbeitgeber zu stellen.

§ 4

Während des Sommerhalbjahres vom Monat April bis September sind täglich mindestens 2 Stunden Ruhepausen zu gewähren und zwar:

½ Stunde Frühstückspause, 1 Stunde Mittagspause,
½ Stunde Besperpause.

§ 5

Der Lohn beträgt im Falle der Nichtgewährung von Wohnung und Naturalverpflegung für
männliche Arbeiter über 21 Jahre 1.60 Mk. je Std.
männliche Arbeiter von 18—21 Jahren 1.25 Mk. je Std.
männliche Arbeiter unter 18 Jahren 1.10 Mk. je Std.
weibliche Arbeiter über 21 Jahre 0.85 Mk. je Std.
weibliche Arbeiter von 18—21 Jahren 0.75 Mk. je Std.
weibliche Arbeiter unter 18 Jahre 0.60 Mk. je Std.

§ 6

Für Arbeiten, deren Dauer 6 Tage nicht übersteigt, wird ein Zuschlag von 10 Prozent je Stunde festgesetzt.

Der Barkohn ist wöchentlich auszuzahlen, im Fall des § 6 täglich.

§ 7.

Die Kündigungsfrist wird auf zwei Arbeitstage für die Arbeiten von kurzer Dauer (siehe § 6) auf einen Arbeitstag festgelegt.

§ 8.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen gesetzlich obliegenden Beiträge zur Allgemeinen Ortskrankenkasse sowie Alters- und Invalidenversicherung zu leisten und sich bei der Arbeitsaufnahme zu vergewissern, daß auch von dem Arbeitnehmer die diesem obliegenden Beiträge gezahlt werden.

Vorstehende vorläufige Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1919.

Der Demobilisationsauschuß.

J. A.: v. Marx, Vorsitzender.

Lohnfestsetzung für Gelegenheitsarbeiter.

(z. B. Kohlentragen, Holzhacken, Schneeschippen usw.)

1.

Für Gelegenheitsarbeiter (z. B. Kohlentragen, Holzhacken, Schneeschippen usw.) werden im Falle der Nichtgewährung von Wohnung und Naturalverpflegung folgende Löhne festgesetzt:

für männl. Arbeiter über 21 Jahre 2.50 Mk. je Std.
für männl. Arbeiter von 18—21 Jahren 2.— Mk. je Std.
für männl. Arbeiter unter 18 Jahre 1.25 Mk. je Std.

2.

Puh- und Waschfrauen erhalten bei Nichtgewährung von Verpflegung pro Stunde 1 Mk.

3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen gesetzlich obliegenden Beiträge zur Allgem. Ortskrankenkasse, sowie Alters- und Invalidenversicherung zu leisten und sich bei der Arbeitsaufnahme zu vergewissern, daß auch von dem Arbeitnehmer die diesem obliegenden Beiträge gezahlt werden.

Vorstehende Lohnfestsetzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1919.

Der Demobilisationsauschuß.

J. A.: v. Marx, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am 9. Dezember 1919 stattgefundenen Wahl im Wahlbezirk Obertaunuskreis zum Mitgliede der Handelskammer Frankfurt a. M.

Herr Richard Debus, Kaufmann, Homburg v. d. H., gewählt worden ist.

Einsprüche gegen diese Wahl sind innerhalb zweier Wochen, d. h. bis einschließlich den 27. Dezember 1919 bei der unterzeichneten Handelskammer anzubringen.

Frankfurt a. M., den 10. Dezember 1919.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

Ernst Ladenburg. Otto Haud.

Der Syndikus.

Prof. Dr. Trumpler.

Betr. Ausgabe von Weismehl zu Weihnachten.

Von der Bevölkerung wird es mit Freuden begrüßt werden, daß das Kreis-Lebensmittelamt aus seinem Reservebestand zu Weihnachten pro Kopf der Bevölkerung 1 Pfund Mehl als Sonderzuweisung zur Ausgabe bringt.

Es handelt sich um zu 65 Prozent ausgemahltes Weismehl, das zu 52 Pfennig das Pfund ausgegeben wird.

Brotselbstversorger werden bei der Ausgabe nicht berücksichtigt.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Dezember 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

v. Marx.

Schmidt.

Am heimischen Herd

Unterhaltungsbeilage zur „Homburger Zeitung“.

Nr. 14.

Bad Homburg.

1919

Christbaum.

Hörst auch du die leisen Stimmen
Aus den bunten Kerzlein dringen?
Die vergessenen Gebete
Aus den Tannenzweiglein singen?
Hörst auch du das schüchtern frohe,
Helle Kinderlachen klingen?
Schaust auch du den stillen Engel
Mit den reinen weißen Schwingen?
Schaust auch du dich selber wieder
Fern und fremd nur wie im Traume?
Grüßt auch dich mit Märchenaugen
Deine Kindheit aus dem Baume?

Ada Christen.

Sehnsucht.

Roman von Eduard Klopfer.

„Da dürften Sie doch schon länger als ein Jahr vor mir das schlimme Kosthaus verlassen haben.“

Der Chevalier atmete auf, als läge ihm eine schwere Last auf der Brust. „Werde heuer darum zum zweiten Male nach Karlsbad müssen. Grauenhaft! Na, windhundschlank hat mich die Geschichte wenigstens gemacht!“

„Und nicht auch abgeschreckt?“

„Vom Kleingewerbebetrieb wahrhaftig. Hab' nichts mehr auf mein Korbholz gebracht.“

„Da müssen Sie ja schon vor der bösen Zwischenzeit ein Vermögen gesammelt haben?“

„Versteht sich! Was denken Sie? Ich hatte unter verschiedenen Namen meine Bank-Kontos: in Paris, in London in Wien und in Zürich, Reserven für alle möglichen Fälle.“

„Da haben Sie vielleicht gar die Möglichkeit, sich endgültig ins Privatleben zurückzuziehen?“

Raoul zuckte die schwarzen Augenbrauen. „Zu einer Lebensweise, wie ich sie führe, reicht's noch lange nicht. Und ich habe weit Höheres vor. Aber reden wir zunächst von Ihnen! Auch Sie scheinen mir einer Kur bedürftig.“

Kunrath berichtete von seinem Spartanertum und begründete es mit seiner Absicht, sich zu einem systematischen Studium durchzubringen. Raoul wiegte das Haupt.

„Da gehen Sie noch vor den zwei Jahren vor die Hunde. Sie müssen aufgepäppelt werden. Das machen wir schon.“

„Nein, ich kann von Ihnen keine Wohltat . . .“

„Auch nicht ein Amt, das Ihnen gestatten würde, Ihren geliebten Büchern zu leben? Ich habe vornehme Beziehungen, könnte Sie empfehlen.“

Zwei Augen leuchteten auf. „Auf ehrliche Weise — da wäre ich Ihnen freilich dankbar.“

„Was würden Sie zu einem Sekretärposten sagen? Oder als Bibliothekar?“

„Mein Gott! Da stockt mir ja das Blut vor Freude.“

„Wird sich finden. Und jetzt erzählen Sie mir haarklein Ihre ganzen Erlebnisse von dem Tag an, der uns auseinanderriß!“

Kunrath tat es nur mit Ueberwindung. Am lebhaftesten schilderte er seine Empfindungen unter dem Druck der Polizeiaufsicht, unter dem er noch immer lebte.

Dann war man in den Zelten. Der Chevalier ließ vor dem vornehmen Restaurant halten und bestellte ein reiches Frühstück.

Wie sich die besrathen Kellner um den distinguierten Fremden bemühten, konnte Kunrath kaum mehr glauben, an welchem Orte er den „Viscount of Kingsborough“ kennen gelernt hatte.

Das goldene Zigarettenetui mit der Adelskrone, das da auf dem Tischdamast lag, gehörte einem Manne, der einstens — während er in vier Städten seine Bankdepots hatte — ein Endchen Kautabak gern mit den scheußlichsten Arbeitsverrichtungen bezahlte. Da spürte er erst, was für eine Energie in diesem „Tatmenschen“ ruhte, und blickte mit einer gewissen Bewunderung in das prachtvoll gemeißelte Abenteuergezicht.

„Ich glaube, man muß Sie als Künstler nehmen, Chevalier, als Lebenskünstler gewiß. Verzeihen Sie mir auf die Frage: Hätten Sie es bei Ihrer Intelligenz, bei Talenten, wie sie sich zum Beispiel in Ihren Sprachkenntnissen zeigen, nicht auch auf dem — normalen Wege zu etwas bringen können?“

Ein scharfes Lächeln verzerrte den Mund zwischen dem Franzosenbärtchen. „Legen Sie mir diese Frage vor, wenn Sie es — zum Universitätsprofessor gebracht haben, Sie deutscher Michel!“

„Es müßte ja nicht gerade die Existenz des Gourmets und Lebemanns sein.“

„Auf jede andere verzichte ich. Ich kann mich nur auf der Höhe des Lebens wohl fühlen.“

„Unter der steten Gefahr des Absturzes?“

„Vielleicht gehört auch die dazu, mir das Dasein zu würgen! Das Balanzieren hat seinen Reiz. Ich bin dazu geboren.“

„Mit solchen Gaben, die Ihnen in jeder Sphäre —“

Raoul fiel ihm mit abwesender Kälte ins Wort. „Sie irren! Ein Mann wie ich hat nur für den Dienst bei Frau Aventure Begabung. Was freilich nicht ausschließt, daß man für einen Schwärmer Ihres Kalibers eine an Sentimentalität streifende Schwäche haben kann.“

„Sie haben nie einen intimen Freund gehabt?“

„Nie! Nicht einmal — einen Bedienten. Sie wissen ja, wie der Dichter sagt: Der Starke ist am mächtigsten allein. Trifft freilich nicht immer zu! Durch jüngste Erfahrung habe ich einen Fehler in dem Grundsatz gefunden.“

„Nicht vor Jahren schon? Wissen Sie, daß ich mir ausgemalt habe, Sie seien mit Hilfe von Freunden entsprungen?“

„Hätt. ich solche gehabt, dann wäre mir vieles erspart geblieben! Brrr! Lassen Sie uns unsere Erinnerungen hinabspülen!“

Kelche klangen aneinander. Fritz kam in immer gehobener Stimmung. Die Parklandschaft vor ihm täuschte ihm das herrlichste Stück Gotteswelt, Frieden kam in seine Brust und er freute sich seiner wiedererwarteten Empfanglichkeit für alle Erden schöne. Raoul lächelte über seine Begeisterung.

15: Ret's
Stamm
Werk-
liche
e sem
1919:
idlag.
it bei
magen.
26 076
R.
terci".
ig.
Regie
nicht
ie von
für die
egoutte
Er be-
aufzu-
in ihr
b keine
deutlich
e drin-
das ge-
und
ang der
ag der
n Ein-
n. Per-
tskaus-
statio-
is zum
t heute
Ele-
erteile
r Ren-
n lang-
he, um
regeln.
tungen
ferung
Scapa

„Bescheldener Phantast! Was wissen Sie von den irdischen Paradiesen? Kommen Sie mit mir in die Provence!“

„In Ihre neueste Heimat?“ meinte Fritz ausgeräumt. Raoul veränderte keine Miene. „Ja, dort bin ich jetzt zu Hause.“

„In einem alten Ahnenschloß, auf der Scholle derer von Villier, die einst mit Gottfried von Bouillon und so weiter . . .“

„Gefiele Ihnen so was? Eine alte Bibliothek zum Schmökern und die Aufgabe, sie durch Neuerwerbungen zu vervollständigen . . .“

„Ach ja!“ Kurrath verlor sich mit Entzücken in die Vorstellung. „Und die Sprache der Troubadours an der Quelle studieren dürfen!“

„Französisch können Sie bei uns lernen. Warum überhaupt in die Ferne schweifen? Nehmen Sie das Engagement als Sekretär einfach — bei mir; die Bibliothek, die Sie einzurichten haben, sei die meine!“

„Auf Ihrem Schloß in der Provence? Verzeihen Sie! Würde es nicht besser heißen: in der Gascogne?“

„Glauben Sie, dort gibt es nicht ebenfalls wirkliche Güter und Schlösser?“

Kurrath lachte aus vollem Halse. „Mag sein, aber Ihre Liegenschaften . . .“

„Die hoff' ich Ihnen über Jahr und Tag in greifbarer Gestalt vor Augen führen zu können. Bis dahin werden Ihnen die Ankäufe für die künftige Schloßbibliothek ausreichende Beschäftigung geben!“

Der ernste Ton, den der „Franzose“ festhielt, konnte einen doch stutzig machen. „Sie haben, scheint es, ein großes Unternehmen vor?“

„Ein gigantisches!“ sagte Raoul — mit einem Blick, der eine Drohung in die Welt bligte wie geschliffener Stahl.

„Wobei Sie aber den Hals zu brechen riskieren?“

„Diese Gefahr schlummert in jeder Riesenspekulation.“

Kurrath beugte sich vor, interessiert wie in seinen Bubenh Jahren an einer Indianergeschichte. „Und wenn es unglücklich ausgeht und Sie wieder — dort hineinkommen, Sie wissen schon . . .“

Raoul legte die Faust auf den Tisch. „Das wird nicht geschehen; das mach' ich auf keinen Fall mehr mit.“

Dem Hörer schwankte der ungewohnte Alkohol durch den Kopf und die Spannung beengte ihm die Kehle. „Das heißt: Diesmal würfeln Sie um Leben und Tod?“

„Was denken Sie?“ lenkte Raoul plötzlich ab, auf einmal wieder sehr kühl, das Auge unbewegt in das seines Gegenübers tauchend. „Daß es sich um ein Verbrechen handelt?“

„Nicht?“

„Ein Unternehmen, bei dem ich schlimmstenfalls mein Vermögen einbüßen könnte!“

„Wirklich? Eine richtige Börsenspekulation?“

„Ein Handelsgeschäft. Trauen Sie mir das nicht zu? Meine Mittel erlauben mir's ja!“

„Ohne Zweifel. Und wenn's schlimm ausgeht, wissen Sie ja immer noch den — anderen Weg, wieder zu Geld zu kommen.“

„Paßt mir dann vielleicht nicht mehr.“

„Da hätten wir also doch — die Befehung?“

„Ich habe keine Anlage zum Philister; aber das darf nicht wundernehmen, daß ich allmählig daran denke, mir für die späteren Jahre — ich stehe heute im Bierzigsten — ein Ruheplätzchen zu bereiten.“

Sinnend schlürfte Kurrath wieder von dem prickelnden Trank. „Und ich soll bei Ihnen wirklich nichts anderes zu tun haben, als was man einem gewöhnlichen Sekretär zumuten darf?“

„Wenn ich Ihnen jemals mit anderer Arbeit käme, stünde es Ihnen ja frei, sie zu verweigern.“

„Das ist wahr!“

„Also gut, Sie stehen von morgen an in meinem Dienst.“

„Ja, aber —“

„Doch ein Bedenken?“

„Ich weiß nicht — mir ist doch — — — von Ihrem Gelde schmarröhen . . .“

„Was heißt das, Herr? Ich bezahle Sie, wie ich meinen Schuster und Schneider, mein Quartier — und jetzt diese Zechen bezahle!“

Kurrath machte noch einen letzten zaghaften Einwand. „Aber ich weiß, was die anderen nicht wissen: Woher Ihr Geld kommt!“

„Was wissen Sie denn eigentlich? Weniger als von der Herkunft manches Millionenvermögens hüben oder drüben ein ganzes Land weiß, das vor dem damit spekulierenden Besitzer doch sein tiefes Kompliment macht. Merken Sie sich: Wer einen Laib Brot stiehlt, ist ein armer Teufel, über den man die Axtel zuckt; wer hundert Franken stiehlt ist ein Dieb, wer mit einer ganzen Kasse durchbrennt ein gewissenloser Destraudant; wer aber mit einem Handstreich eine Million oder gar mehrere zu erraffen weiß, ist ein Genie! Und der Erfolg ist alles.“

Kurrath sagte nichts mehr. Ihm ging ein Mühlrad im Kopfe herum wie dem Schüler bei dem faustisch verkleideten Mephisto. Der Chevalier schnippte seine Zigarette ab und griff lässig nach seiner Briestafel. „So, bitte, rufen Sie jetzt den Oberkellner! Sagen Sie ihm, daß die Banknote, die ich ihm übergeben werde aus irgend einer dunklen Transaktion stammt, und geben Sie acht, ob er sie mit der gebührenden Entrüstung zurückweist!“

Kurrath war aber gar nicht mehr in der Verfassung zu einer zusammenhängenden Zwiesprache. An schwere Weine längst nicht mehr gewöhnt, wurde es ihm schon schwer, ohne Unfall in das Automobil zu gelangen. Der Chevalier fand, daß der Freund nach dieser anstrengenden Wiedersehensfeier etwas schlafbedürftig sei, und nahm ihn gleich mit sich in's Zentralthotel.

Am nächsten Tage meldete sich Kurrath pflichtschuldig bei der Polizei: als Sekretär und Reisebegleiter des Chevalier Raoul de Villier. Da gratulierte man ihm zu dem Glücksfall, stellte ihm einen unbeschränkten Paß aus und entließ ihn mit der väterlichen Ermahnung, sich die dauernde Zufriedenheit des vornehmen Brotherrn zu erringen. So hatte er endlich das Vertrauen der Behörde gewonnen, seitdem er unter dem Schutz eines Hochstaplers stand.

Er nahm sein Amt sehr streng. Wenn ihm Raoul wieder das Duzwort geboten hätte, hätte er es abgelehnt. Das Verhältnis sollte nach allen Seiten hin einwandfrei bleiben.

Am Ende der Woche fuhr man nach Zürich. Auch hier konnte Kurrath Bibliothekstudien machen und nach und nach die Bücher- und Kunst-Einkäufe für das Schloß seines Patrons besorgen, das einstweilen noch im Monde lag. Villier selbst reiste bald wieder ab — zu seiner Kur nach Karlsbad, sagte er; dort brauche er keinen Sekretär. Der Zurückbleibende, der sich mit aller Gewissenhaftigkeit der übernommenen Obliegenheit widmete, empfing von dort her auch mehrmals Aufträge — durchaus harmloser Natur, behob an Geldern, was er benötigte und atmete nun wirklich die Luft einer behaglichen Freiheit, die ihm seine Menschenwürde zurückgab.

Im August, nachdem der Chevalier einige Zeit nichts hören gelassen, kam ein Brief von ihm — aus London, wieder geschäftliche Anweisungen enthaltend, die das Züricher Bankdepot betrafen. Am Schluß hieß es, der Absender habe nun eine längere Reise vor, deren letztes Ziel vorläufig noch unbestimmt sei. Falls er binnen sechs Monaten keine Nachricht gebe, sei der Sekretär gehalten, bei einem gewissen Notar in Bern ein erst zu dieser Frist ausfolgbares Dokument unter Legitimation zu beheben, das dort unter versiegelter Kuvert erliege. Kurrath erriet, daß es — Verfügungen für den Todesfall enthalte würde.

(Fortsetzung folgt.)

Sieben Jahre.

Eine Weihnachtsgeschichte von Gustav Schröder.

(Nachdruck verboten.)

Siebenmal hintereinander hat die einsame Frau auf dem Hügelhose jämmerliche Weihnacht gehabt. Siebenmal hat der Christbaum auf dem Tische gestanden, geschnitten mit Lichtern, behängt mit dem Zierrat, der den Greis zum Kinde, das Kind zum Weisen macht. Siebenmal hat sich ein zitternder Frauenarm ausgestreckt, um die Lichtlein aufzukommen zu lassen, der abgrundtiefe Schmerz hat aus den grauen, tränenmüden Augen geschrien, die Liebe trat bittend und schmeichelnd, heilige Schauer wedend, über die Schwelle und ging weinenden Auges. Das Frauenantlitz versteinte, die Lippen lagen blutleer aufeinander, und das unnatürliche: Nein — trockte in die heilige Stunde wie ein Faustschlag ins Gesicht des Gottmenschen. Siebenmal. —

Sieben Jahre ist es her, da stand die Mutter auf Tische neben dem Bäumchen, strich mit lindem Fingern über die bewimperten Zweige, fältete die Hände, sah kindgläubig zur Decke und gab dem Herzen nach. „Bub, du lieber, Gott verzeih mir, daß ich dich so lieb habe, da du mich doch dreimal so bitter enttäuschtest. Ich kann nicht anders, ich glaube dennoch an dich.“ Und zitternd entzündete sie das erste Lichtlein am Baume, eine weiße, glatte Kerze, die mit frommem Scheine ins Weihnachtsdunkel griff.

Da kam ein ungleichmäßiger, wankender Schritt auf die Tür zu, da stand einer eines Atemzuges Länge an den Pfosten gelehnt, riß sich auf, stolperte, wankte unter der Tür, und es brach ihm ein einziger, gequälter Schrei über die Lippen.

„Mutter!“

Da stockte der Frau der Herzschlag. Sie richtete sich auf zu schier übermenschlicher Größe, unnahbare Hoheit auf dem Antlitz, und die Augen waren wie stählerne Klängen.

„Du hast wieder gespielt?“

Und der schlanke, junge Mensch, bildschön in den Tagen der reinen Freude, verwüstet jetzt durch Selbstanklage und zerfleischte Nächte, hob blasse, zuckende Hände. Ein Erbarmen flehendes Herz griff nach dem stärksten Stabe. „Mutter!“ Und der Stab zerbrach.

Gerecht in sich, eine unerbittlich, eine zürnende Heilige, stand die Mutter am Tische, und das einsame Weihnachtslichtlein bettelte umsonst mit zitternden Strahlen für den Schwachen, der sich in die Unergründlichkeit der Mutterliebe in grauen Rottagen hineingewühlt hatte mit ausgepeitschtem Glaubenwollen.

„Du hast wieder gespielt. — Sag' nichts.“ Die Mutter langte hinter sich, zerdrückte das zitternde, weinende Flämmlein mit harten Fingern, der Weihnachtsmond hob ihr bleiches Antlitz aus der Nacht heraus. „Es ist genug. Ich vermag nicht mehr, an dich zu glauben. Unsere Wege gehen auseinander.“

Der glimmende Lichtdocht knisterte, ein Stöhnen vor dem Sterben. Und es war still in der Stube, in der die Liebe sich grausam ans Kreuz schlug.

„Mutter,“ kam lassender Laut von der Türe her, „ich will wandern und will warten. Jedesmal aber, wenn der Weihnachtstag über die Berge kommt, will ich draußen stehen und auf ein Zeichen hoffen. Des Christbaums Licht soll es mir künden, wenn der Tag da ist, an dem du mir vergeben kannst.“

Die Tür knarrte. Da trat die Mutter einen Schritt voran, einen harten, festen Schritt, uner dem die Diele stöhnte. „Junge, spar dir Weg und Mühe. Du wartest umsonst.“

Es sind sieben Weihnachten hingegangen, sieben lichtleere Weihnachten, die hoffnungsfrohen Auges auf den

Hügelhof geschritten und taumelnd, gebrochen über das schneidige, schweigende Land jenseits hinaus wanderten und die Tränen rinnen ließen.

Frau Marianne hat im ersten Jahr das Lännlein, das ihr die Magd gebracht, das schmude, grade Bäumchen, das war wie ein strahlender Knabe, vor die Türe geworfen, hat sich eingeschlossen, die Faust hart auf den Tisch gelegt und das: Nein, — vor sich aufgebaut wie Cyklopenwehr gegen Meeresbrandung, gerecht in sich und einsam. Sie hat im zweiten Jahr das Bäumlein auf den Tisch gestellt, hat darunter gefessen mit starren Augen und murmelnden Lippen. „Wie war er schön, da er noch ein Knabe war. Sein blondes Haupt und sein großes Auge! Und er hat mir die Arme um den Hals geschlungen und . . . Nein, er hat meines Vaters Namen ehrlos gemacht!“ Am Morgen fand sie einen Zettel vor der Tür, auf dem stand: „Kann auch eine Mutter ihres Kindes vergessen?“

Noch fünf Jahre hatte sie, die sich das Jahr lang stolz hielt und harten Auges unter den Leuten ging, am Weihnachtsabende in sich zusammengefunken auf niedrigem Schemel gehockt, die Augen zum Bäumlein gerichtet, das lichtleer und weinend seine arme Herrlichkeit trug. Grau und drohend stand da: Verdorben, gestorben, — vor ihr. Und es kam, daß sie mit ihm rang, daß sie die Hemdlein zitternd auf dem Tisch ausbreitete, die der Knabe getragen, daß sie zerbrochenes Spielzeug unter dem Baume aufbaute wie Heiligtümer, die man in goldenen Schreinen hütet, daß es aus dem Dunkel der Weihnachtsnächte taufand: Er war schwacher, sie ist stark geworden! Und: Ich stieg: Kann auch eine Mutter ihres Kindes vergessen? Daß sie sich wand und endlich, endlich, jubelnde Erlösung fand: Er war schwacher, ist stark geworden! Und: Ich habe ihn lieb, so lieb! — Daß doch das Jahr nur einen, einen einzigen Weihnachtstag hat! Nun ist die Liebe frei geworden, und nun weiß sie, wie bitter weh sie sich getan hat. Dreihundert fünf und sechzig Tage und nur ein Weihnachtstag.

Das Bäumchen steht gerüstet auf dem Tische, das Auge ist selig, das Herz jauchzt, die Arme langen in den Wintertag hinaus. Und der Tag, der kurze Tag, ist so unendlich lang! —

Sieben Jahre hat einer im klingenden Froste einsam und windumbraust am Hügel gestanden, gerade wenn die Weihnachtsglocken zu läuten begannen. Die Sterne sind über ihm hingezogen, der Schnee ist auf Windes Fittichen über das Land geflogen, er hat gestanden und hat gewartet, ist gegangen und ist wiedergekommen, als sich abermals das Jahr gerundet hatte. Seine Lippen sind schmal geworden, seine Augen reden von bitteren Enttäuschungen, seine Hände sind hart und ohne Muskeln. Aus den strahlenden, leichtfertigen Jünglingsaugen sind Mannesaugen geworden, zuverlässig wie Edelftahl. Er ist gekommen, er ist gegangen, sieben Jahre, und hat nicht abgelaßen zu glauben. Ehre und Stellung sind erkämpft. Er steht einsam im Ringen wie ein Fels und schleppt den eisern gemeißelten Schrei sieben Jahre vor seiner Mutter Tür und trägt ihn eingesargt im blutenden Herzen wieder hinaus.

Der Glaube leitet ihn abermals an den Fuß des Hügelhofs noch bevor es nachtet. Und noch bevor es nachtet, flammt droben ein Lichtlein auf und noch eines und mehr und mehr. Die armseligen Lichtlein werden zum Blutmeere, aus dem die Liebe ihr leuchtendes Antlitz erhebt.

Sie gehen sich entgegen, sie begegnen sich. Ein Wort aus zitterndem Munde von beiden Seiten her eint sich zwischen ihnen: Vergib! — Die Mutter leitet den Sohn in die Stube. Unter dem Baum liegen die Hemdlein und die Röcklein, auf weichem Sammetlager der erste Zahn, daneben zerbrochenes Spielzeug. Er hat das Haupt in der Mutter Schoß geborgen. „So lieb hast du mich, Mutter!“

Sie streicht ihm über die Haare, sie neigt sich herab und drückt ihr Haupt auf seinen Scheitel. „Bub, sieben bittere Jahre!“

„Mutter, ich bin stark ge...“
„Red' nicht, mein Bub. Ich glaube!“ Sie nimmt sein Haupt zwischen ihre Hände und sieht ihm tief in die Augen. „Mein Bub! So grau bist du geworden, so grau! — Komm, laß uns Weihnacht halten. — Sing' mir ein Lied, wie du es als Knabe sangst.“

Buntes Allerlei.

Der Stern von Bethlehem. Ueber die Zeit, da Jesus geboren wurde, berichtet der Evangelist Matthäus im 2. Kapitel seines Evangeliums: „Da Jesus geboren war zu Bethlechem im jüdischen Lande, zur Zeit des Königs Herodes, siehe da kamen die Weisen vom Morgenlande gen Jerusalem und sprachen: Wo ist der neugeborene König der Juden? Wir haben seinen Stern gesehen im Morgenlande —“ Herodes wies sie gen Bethlechem, „und der Stern, den sie im Morgenlande gesehen hatten, ging vor ihnen hin, bis daß er kam und stand oben über, da das Kindlein war.“ Die Geschichtswissenschaft im Verein mit der astronomischen hat sich viel mit diesem „Stern von Bethlechem“ beschäftigt, aber eine genügende Antwort noch nicht gefunden. Der Astronom Stodwell hat die Hypothese aufgestellt, es handle sich überhaupt nicht um einen Stern, sondern um eine Konjunktion zwischen Venus und Jupiter. Eine solche Konjunktion fand auch tatsächlich am 8. Mai des Jahres 6 vor Christo statt, sie wiederholte sich zuletzt im Jahre 1887 und im Jahre 1889, wo die Venus zur Weihnachtszeit als Morgenstern in größter Helligkeit erstahlte. Daß fast zweifellos die Venus der Stern von Bethlechem gewesen ist, geht auch aus sonstigen Zeitangaben hervor, die den Lebenslauf Christi betreffen. Nimmt man den 8. Mai des Jahres 6 vor Christo als den wirklichen Geburtstag Christi an, entsprechend dem Erscheinen des Sternes, dann hat die Kreuzigung am 3. April des Jahres 33 stattgefunden, was sehr gut auch mit allen anderen Hypothesen über das Datum der Kreuzigung übereinstimmt. Wir müßten sonach Weihnachten nicht am 25. Dezember, sondern eigentlich am 8. Mai feiern und wir dürften jetzt nicht das 1919. Jahr nach der Geburt Christi beschließen, sondern schon das Jahr 1925. Ist doch auch historisch festgestellt, daß Herodes nach jetziger Zeitrechnung 4 Jahre vor Christi gestorben ist. Nach dem Bericht des Matthäus hat er aber die Geburt des Heilandes noch erlebt und, wie bekannt, auch den Bethlehemitischen Kindermord angeordnet.

Kinderrechnung. Vater (nach Hause kommend, zu seinen drei Kindern): „Denkt euch, heut' hab' ich etwas Besonderes mitgebracht, drei Heringe im Gelee!“

Kinder (jubilierend): „Oh! Du guter Vater!“

Vater: „Nun denkt euch, wir bekämen zu den drei Heringen vier Gäste, wie würden wir da teilen?“

Pauli, der älteste, siebenjährige Bub, holt eifrig Bleistift und Papier, um das Exempel auszurechnen.

Helene (das fünfjährige Töchterchen, meint wichtig): „Mutti muß noch einen Hering dazu holen!“

Ernst (das vierjährige Nesthäkchen, schreit resolut): „Ach was! Wir werfen die Gäste raus und essen die Heringe selber. Und ich frieg' nen ganzen!“ „Der Brummer.“

Ausgewichen. „Seien Sie doch aufrichtig, lieber Baron, nicht wahr, Sie halten mich für entsetzlich kokett?“

„Ja? Nicht im geringsten, meine Gnädige — aber“ —

„Nun, aber?“

„Wenn Sie ein anderer dafür hielte, würde ich ihm nicht widersprechen.“ „Lustige Gesellschaft.“

Am Familientisch.

Für's Album.

Die Menschen fürchtet nur,
wer sie nicht kennt,
Und wer sie meidet, wird sie
bald verkennen.

Goethe.

O, hättest du vom Menschen besser stets gedacht, du
hättest besser auch gehandelt.

Schiller.

Festratsel.

Geweihete Nacht, mit leisen Schwingen
Kommst du herab vom Himmelszelt,
Um Trost und Glanz und Heil zu bringen
Der armen leidbedrückten Welt.
Er, der zu Bethlechem geboren,
Der dann am Kreuz erlitt den Tod.
Als was ward er für uns erkoren
Nach des Allmächtigen Gebot?

Ein Rätsel ist's seit ew'gen Tagen
Und so im Rätsel künd' ich's nur.
Erst sollst du einen Baum mir sagen,
Dann was an Kleidern und an Schuh'n
Zum Halten dient, und dann zum Schluß,
Was man in Schächten suchen muß.
Ein Zeichen streich' von jedem Worte
Und so hast du des Rätsels Kern.
Dies öffnet uns des Lebens Pforte,
Dies ist der Weihnacht holder Stern.

Der Weihnachtskuchen.

Frits hatte gerade am Weihnachtstag seinen Geburtstag. Die Mutter ließ ihm daher stets einen besonderen Kuchen backen, den er allein aufzehren durfte. Nun aber leb'n wir jetzt in schwerer Kriegszeit, man bekommt Brot und auch Mehl nur gegen besondere Karten. An ein großes Kuchenbacken wie in friedlicher Zeit ist daher gar nicht zu denken. Aber die Mutter hatte doch etwas Mehl erspart und so konnte sie wenigstens einen und zwar genau viereckigen Kuchen backen, in den sich freilich Frits mit seinen vier Geschwistern teilen mußte. Des Geburtstags wegen sollte er aber etwas mehr bekommen als die anderen. Der Vater war ganz damit einverstanden. Er sagte zu Frits: „Zerschneide einmal den Kuchen und nimm zunächst so viel für

— — — — —
| — — — — — | dich allein, wie ein ganzes Viertel ausmacht.
| — — — — — | Die übrigen drei Viertel verteilst du dann
| — — — — — | unter deine vier Geschwister. Da du aber ein
| — — — — — | tüchtiger Mathematiker zu sein glaubst, so
| — — — — — | bestimme ich, die Teilung der drei Viertel in
| — — — — — | vier Teile so vorzunehmen, daß jeder Teil
| — — — — — | gleich groß ist und die gleiche Gestalt und
| — — — — — | Form hat, auch darf er nicht aus mehreren
| — — — — — | Stücken zusammengesetzt sein! Nun sieh einmal
zu, wie du das Kunststück zuwege bringst.“

Die Lösung läßt sich dann am besten bewerkstelligen, wenn man sie als Streichholzaufgabe behandelt.

Druck und Verlag: Gutenberg-Druckerei G. m. b. H., Bad Homburg.
Für den Inhalt verantwortlich: Wlth. Gule, Bad Homburg.